



Istituto comprensivo delle località ladine - Direzione raionela de scola ladina - Ladinischer
Schulsprengel

ORTISEI-URTIJËI-ST.ULRICH

39046 Ortisei/St. Ulrich/Urtijëi - Via/Str. Scurcià 10 - ☎ 0471/786086 - Cod. Fisc. 80002900217
✉ ssp.stulrich@schule.suedtirol.it - ✉ Dir.Raionela.Urtijei@pec.prov.bz.it 🏠 www.scolesurtijei.it

DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 16 VOM 09.03.2026

CIG BABDFB2423

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der [Lieferung](#) für eine Digitale Wandtafel mit Zubehör für die Mittelschule St.Ulrich

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen [Lieferung](#) vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um für die **[Lieferung für eine Digitale Wandtafel mit Zubehör für die Mittelschule St.Ulrich](#)** zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und

Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind

Vereinbarungen AOV/CONSIP – nicht zutreffende Absätze löschen

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil

- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
-

Abwicklung Vergabe

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Rotationsprinzip – nicht zutreffenden Absatz löschen

Es wurde entschieden, die Direktvergabe die **Lieferung** gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil es sinnvoller ist die Wartung aller angekauften Tafeln von einer Firma durchführen zu lassen.

Sicherheitskosten – nicht zutreffenden Punkt löschen

Es wird festgehalten,

- dass keine **Kosten für die Durchführung des Sicherheitsplans** bestehen.
-
-

Vertragsklauseln

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im vereinfachten technischen Bericht/Planungsbericht -falls vorhanden- und im Muster des Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer **Web2Net des Moroder Laurin – St.Ulrich** aus folgenden Gründen gewählt: Die Angemessenheit vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet:

- es wurden bereits 2 Digitale Wandtafel bei der Firma Web2Net angekauft. Die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme ist sehr professionell und erfolgt sehr schnell.
- mehrjährige sehr gute Erfahrung bei der Wartung, nachdem die Firma Ihren Sitz in St.Ulrich hat, werden keine Anfahrtsspesen berechnet
- die Firma Web2Net führt einen kostenlosen Lokalaugenschein durch, damit eine fachgerechte Montage erfolgen kann.
- die Firma Web2Net führt auch die Vorarbeiten für die Montage durch (Stromzufuhr, Kabel für Montage und Vernetzung, HDMI)
- die Firma Web2Net führt auch die Einführung und Schulung für die Benutzung der Tafel für die Lehrpersonen durch, und steht immer für Fragen zur Verfügung

Die gegenständliche **Lieferung** wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die **Lieferung für eine Digitale Wandtafel mit Zubehör für die Mittelschule St.Ulrich** wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer **Web2Net des Moroder Laurin- St.Ulrich** vergeben;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von **Euro 6537,98**, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Finanzielle Mittel der Schule (Laufende Zuwendungen der Provinz Bozen, der Gemeinde, der Haushalte, Sonderbeiträge oder Investitionsbeiträge der Provinz Bozen)

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Moroder Monica

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dr. Moroder Monica
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)